



Antrag Nr. 6 zur 1. a.o. Beiratstagung am 12.06.2013

Antrag: Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der SH-Liga der Herren

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 12.06.2013 mehrheitlich beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Vereine, die am Spielbetrieb der Schleswig- Holstein Liga teilnehmen wollen, haben neben den sportlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen ~~schrittweise~~ auch Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art gemäß den Bestimmungen des DFB **neu: und der hier vorliegenden Sicherheitsrichtlinie des SHFV zu erfüllen. Im Falle des Aufstiegs in die Schleswig-Holstein-Liga der Herren kann für das erste Jahr eine Übergangsregelung mit dem SHFV getroffen werden.**

§ 3 Bauliche Maßnahmen

3.1 Grundsatz:

3.1.1

Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen der SH -Liga genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen des SHFV entspricht. Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und die für vorgeschriebene wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.

3.1.2

Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern **jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn** zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen.. Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstätten-Verordnung (soweit anwendbar, Fassungsvermögen mehr als 5000 Zuschauer) bzw. der einschlägigen Bauvorschriften auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein. Eine Ablichtung des Besichtigungsprotokolls ist der SHFV Sicherheitskommission **Neu: jährlich vor Saisonbeginn unaufgefordert** vorzulegen. Gleichfalls ist eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens vorzulegen. **Neu: Dies gilt auch für den angegebenen Ausweichplatz.**

Neu: Der Verein hat ebenfalls eine Hausrechtsübertragung von seiner Gemeinde, für die Spiele des Vereins in der SH-Liga und dem SHFV Lottopokal gegenüber dem SHFV beizubringen.

Die nötigen Formblätter für die behördlich zulässigen Zuschauerzahlen des Haupt- und Nebenplatzes, sowie der Hausrechtsübertragung sind auf der Homepage des SHFV herunter zu laden.

3.3 Spielfeldumfriedung, Spielerzugang

3.3.1

Der Innenraum (Spielfeld) muss durch eine **neu: feste** Absperrung (Bande **neu: oder** Barriere, **raus: Trassierband etc.**) abgegrenzt werden. Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen



Sicherheitsorgane könnte die Innenraumsicherung vor Sitz- **raus:** und Stehplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

3.6 Beschallungseinrichtungen

Die Platzanlage muss mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet werden. Sie sollte so ausgestaltet sein, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen überall zu verstehen sind. Bei nicht ausreichenden Beschallungseinrichtungen hat der Verein zwei Megaphone mit folgender Phonstärke bereit zu halten: Reichweite bis 1.000m, Leistung **raus: max. neu: min.** 25 Watt

§ 4 Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitsbesprechung

4.1

Alle Meldungen bezüglich der Sicherheitsfragen sind der SHFV-Geschäftsstelle per E-Mail an info@shfv-kiel.de oder per Fax an 04 31 / 64 86 193 zu übersenden.

4.2

Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt insbesondere:

a) im Falle sicherheitsrelevanter Vorkommnisse den standardisierten vom SHFV zur Verfügung gestellten Meldebogen vollständig ausgefüllt der SHFV-Geschäftsstelle per E-Mail an info@shfv-kiel.de oder per Fax an 04 31 / 64 86 193 zu übersenden.

b) vor Beginn eines jeden Spieljahres und bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit dem SHFV- Beauftragten, Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei durchzuführen. Über diese **neu: jährliche** Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen. **Neu: und vor Saisonbeginn an den SHFV zu senden.**

Möglichst sollen im Rahmen dieser Sicherheitsbesprechung bereits die Spiele mit erhöhtem Risiko (§ 9) benannt und festgelegt werden.

c) spätestens eine Woche vor jedem Heimspiel Kontakt zum Gastverein und der örtlich zuständigen Polizei aufzunehmen, um eventuelles Gefahrenpotential zu erfragen.

d) bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) zwei Tage vor dem Spiel eine Sicherheitsbesprechung mit dem Einsatzleiter der Polizei, ggf. Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst durchzuführen.

Neu: Von dieser Besprechung ist ein Protokoll zu führen, das dem Sicherheitsbeauftragten des SHFV, über die E-Mail Anschrift der SHFV-Geschäftsstelle per E-Mail an info@shfv-kiel.de oder per Fax an 04 31 / 64 86 193 zu übersenden ist.

e) bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) eine Sicherheitsbesprechung **neu: am Spieltag, unmittelbar vor dem Spiel** mit einem zu benennenden Vereinsvertreter des Gastvereins und dem Einsatzleiter der Polizei pp. gemäß Checkliste (Anlage) durchzuführen. **Neu: Die Terminierung hierzu obliegt dem Sicherheitsbeauftragten des Heimvereins.**

Neu: Hierbei kann auch ein Vertreter des SHFV anwesend sein, der über den Zeitpunkt der Besprechung rechtzeitig vorher zu informieren ist.

5.2 Zutrittsberechtigung

Der Verein ist verpflichtet, an Spieltagen nur Personen und Fahrzeugen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsausweis vorlegen können. Berechtigungsnachweise sind u.a.: Eintrittskarten, Arbeitskarten/-ausweise, Durchfahrtsscheine, Dienstaussweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich.



Neu: Der Verein ist ebenfalls verpflichtet alle Mitarbeiterausweise des DFB und seiner angeschlossenen Landes- und Regionalverbände anzuerkennen. Ein entsprechender Mitarbeiterausweis berechtigt zum Betreten aller Innen- und Außenbereiche des Stadions.

§ 8 Stadionverbote

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage in Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein örtliches Stadionverbot ausgesprochen werden.

Soweit das Erfordernis eines ligaweiten Stadionverbotes besteht, ist dieses über den SHFV zu beantragen.

Ferner verpflichten sich die Vereine der SH-Liga vor der Saison, dass **raus: bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko neu: bei allen Spielen** die bundesweiten Stadionverbote über das eigene Hausrecht Anwendung finden können.

Näheres ist in den Richtlinien zur einheitlichen Regelung von Stadionverboten geregelt

Begründung:

Die Praxiserfahrungen der vergangenen zwei Jahre haben gezeigt, dass an einzelnen Stellen der Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen in der SH-Liga der Herren Präzisierungen notwendig und sinnvoll erscheinen. Obige Änderungen sollen diesem Erfordernis Rechnung tragen.

Obige Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.